

getan, um dem Grundsatz der Richtigkeit zu genügen.

Beispiel Satzungsklausel Richtigkeit von Mitgliederdaten **§...Mitglieder**

(...) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

Verantwortlichkeit für den Datenschutz

Wenn sich bei Ihnen mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen, brauchen Sie einen Datenschutzbeauftragten (§ 38 Abs. 1 BDSG).

Die Bestellungskompetenz liegt normalerweise bei der Mitgliederversammlung. Soll sie

außen vor bleiben, müssen Sie die Bestellungskompetenz in der Satzung regeln.

Beispiel Satzungsklausel Vorstand bestellt Datenschutzbeauftragten **§...Vorstand**

(...) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- ...
- *die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.*

Den Datenschutz müssen Sie auch beachten, wenn Sie keinen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Hier reicht es aber aus, wenn Sie diese Aufgabe im Rahmen der Ressortaufteilung einem Vorstandsmitglied zuteilen. Die Ressortaufteilung können Sie

im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands regeln z. B. wie folgt:

Beispiel Satzungsklausel Geschäftsordnung des Vorstands **§...Vorstand**

(...) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser regelt er u. a., welches Vorstandsmitglied für den Datenschutz im Verein zuständig ist.

Grundsatz der Datenminimierung

Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und auf das notwendige Maß beschränkt sein. Für die Mitgliederverwaltung sollen Sie also nur so viele Daten wie nötig verarbeiten.

Wollen Sie aber mit Mitgliedern per E-Mail kommunizieren, brauchen Sie die E-Mail-Adresse. Um diese Erforderlichkeit zu betonen, sollten Sie dies ebenfalls in die Satzung aufnehmen.

Beispiel Satzungsklausel Kommunikation im Verein **§...Vereinskommunikation**

(...) Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen zur Mitgliederversammlung) erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse sowie deren Änderung mitzuteilen. ◀

Von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn

Erschienen in VB Vereinsbrief Steuern, Recht, Vereinsmanagement. 8/2018, S. 15-17.